



# **Marktgemeinde Breitenfurt**

2384 Breitenfurt, Hirschentanzstraße 3

Pol. Bezirk: Mödling

Land: NÖ

## **Kundmachung der Verordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenfurt hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2019 folgende

### **Änderung und Neuerlassung der Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Breitenfurt**

erlassen:

#### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

## § 2

### Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützensrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen (Familiengräber)

für 4 Leichen	€ 490,--
für 8 Leichen	€ 740,--
für 8 Urnen	€ 490,--

b) sonstige Grabstellen

Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 1.820,--
Gruft für 12 Leichen und Urnen	€ 2.730,--

## § 3

### Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4

### **Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 620,--
b) Beisetzung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel	€ 1.090,--
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 170,--
d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 170,--
e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.090,--
f) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 490,--

(2) Für Beerdigungen, die an Freitagen ab 14.00 Uhr bzw. an Samstagen stattfinden, kommt ein Zuschlag in Höhe von 50 % zum jeweiligen Beerdigungsgebührensatz zur Vorschreibung.

(3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

## § 5

### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr beträgt € 50,--.

Erfolgt die Enterdigung ohne gleichzeitige Beerdigung beträgt die Enterdigungsgebühr € 900,--.

## § 6

### **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 120,--.

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.


Die Friedhofsgebührenordnung vom 24. Juni 2013, zuletzt geändert am 23. März 2015, tritt gleichzeitig außer Kraft.

angeschlagen: 13. Juni 2019

abgenommen: 28. Juni 2019

Der Bürgermeister



  
Dipl.-Ing. Ernst Morgenbesser